

Satzung

Kommunale Wählergemeinschaft Kayhude (KWK)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Die Gruppierung ist eine Wählergemeinschaft und führt den Namen „Kommunale Wählergemeinschaft Kayhude“. Die Kurzbezeichnung lautet „KWK“.
2. Die Wählergemeinschaft „KWK“ ist ein Zusammenschluss von Bürgern/innen der Gemeinde Kayhude, deren Ziel es ist, durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen aktiv an der Gestaltung des örtlichen Gemeinwesens mitzuwirken. Hierzu wird sich die Wählergemeinschaft mit eigenen Kandidaten an Wahlen beteiligen. Die Wählergemeinschaft verpflichtet sich bei der Verwirklichung ihrer Ziele allgemeinen demokratischen Grundsätzen; Grundlage und Rahmen des Handelns der Wählergemeinschaft ist zudem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Leitfaden der Wählergemeinschaft. Die Wählergemeinschaft ist unabhängig und überparteilich. Sie ist anderen Parteien und Organisationen gegenüber nicht verpflichtet.
3. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz im Amt Itzstedt in der Gemeinde Kayhude.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergemeinschaft „KWK“ können alle wahlberechtigten Bürger/innen von Kayhude werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes,
 - c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss,
 - d) mit dem Beitritt des Mitgliedes zu einer anderen Wählergemeinschaft oder Partei in der Gemeinde Kayhude und mit der Wählergemeinschaft „KWK“ bei Wahlen konkurriert.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen diese Satzung oder die Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt oder der Wählergemeinschaft durch sonstiges Tun oder Unterlassen Schaden zufügt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen den Beschluss nach Absatz 3 steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
5. Sollte die Wählergemeinschaft keine eigene Liste mit Kandidaten zur Kommunalwahl aufstellen können, dürfen einzelne Mitglieder sich als Kandidaten auf der Liste einer politischen Partei oder einer anderen Wählergruppe um ein politisches Mandat bewerben, sofern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zustimmt. Jedes Mitglied wird mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls der Angabe über die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder politisch orientierten Interessengruppe in die Mitgliederliste eingetragen.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Der Austritt wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
7. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft oder auf Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge.
8. Ehrenmitglieder müssen keine wahlberechtigten Bürger/innen von Kayhude sein.
9. Von Mitgliedern unter 18 Jahren wird die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten benötigt.

§ 3 Finanzierung und Mitgliedsbeitrag

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft „KWK“ durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, jeweils für 5 Jahre nach jeder Kommunalwahl.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich auf das Konto der Wählergemeinschaft zu entrichten.

§ 4 Organe

Organe der Wählergemeinschaft „KWK“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Bei Abstimmungen entscheidet im Vorstand und in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 - a) Die Beschlussfassung über das Programm der Wählergemeinschaft „KWK“,
 - b) Die Aufstellung von Kandidaten der Wählergemeinschaft „KWK“ für die Kommunalwahlen,
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Aufstellung von Wahlvorschlägen,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zielsetzungen zur Entwicklung der Gemeinde, Vereinsauflösung,
 - j) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft seitens des Vorstandes.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit entscheidet die Versammlung über eine Sitzungsleitung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Zwecks bedarf der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.
Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
6. Anträge müssen spätestens vier Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender/inne, Stellvertreter/in, Schriftwart/in und Kassenwart/in

2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Zielstellungen der Wählergemeinschaft „KWK“ zusammenhängenden Aufgaben zu erledigen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder Stellvertreter/in.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit oder einer Stichwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Wählergemeinschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag auf Abberufung muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladungsschreiben müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstag versandt werden und gelten als zugegangen, soweit sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des einzuladenden Mitglieds gerichtet sind.

2. Wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Bei Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit ist vom Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Kalendertage. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder über die Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit. Wird die Dringlichkeit mehrheitlich abgelehnt, wird der Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt.

4. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in §5 Abs. 2 Buchstabe e), g) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Kandidaten der Wählergemeinschaft „KWK“ für Wahlen ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

2. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind.

3. Kandidaten der Wählergemeinschaft „KWK“ werden auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber/in erhält zuvor die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet, dass vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Kandidatenlisten für Kommunalwahlen können im Block abgestimmt werden.

4. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Sie muss Angaben enthalten über die fristgerechte Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

5. Die Kandidaten verpflichten sich vor ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung, im Falle ihrer Wahl in die Gemeindevertretung:

a) die Ziele der Wählergemeinschaft zu vertreten.

b) regelmäßig zu Fraktionssitzungen zusammenzutreten, an denen alle Mitglieder der Wählergemeinschaft aktiv teilnehmen können.

c) die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit laufend zu unterrichten und Anregungen von ihr entgegenzunehmen.

6. Die in die Gemeindevertretung und die Ausschüsse gewählten Mitglieder der Wählergemeinschaft Kayhude sind in ihren Entscheidungen und Anträgen an keinen Fraktionszwang gebunden.

§ 9 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung,
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung auszulegen und zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderung / Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von 2/3 der Mitglieder die Satzung ändern oder sich auflösen. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durchzuführen. Die Einladung muss einen darauf gerichteten Tagesordnungspunkt ausweisen. Etwaige noch vorhandene Vermögenswerte der Wählergemeinschaft sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zwei zu benennende Kassenprüfer prüfen die Kassenführung einmal jährlich.

§ 12 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2016 beschlossen.
Die Satzung tritt am 15.03.2016 in Kraft.

Leitfaden der KWK

-Miteinander und nicht gegeneinander für Kayhude!

-Unabhängig und ohne persönliche Interessen für die Gemeinde entscheiden.

-Mitarbeit und Einbindung von möglichst vielen Kayhuder Bürgern in einer Gemeinschaft!

-Die Gemeinschaft muss im ersten Schritt entdeckt und dann von jedem als positiv bewertet werden. Diese Gemeinschaft nennt man in ländlichen Gegenden Dorfgemeinschaft. Viele unserer Mitbürger und Mitglieder schätzen diese Gemeinschaft im Kontrast zu einer städtischen Umgebung. In der Gemeinschaft steht dann der Dialog um das Gleiche und die Differenzen. Differenzen sind für uns eine Bereicherung, um zu einem besseren Ergebnis zu kommen. Dies ist in einer Gemeinschaft mit demokratischen Strukturen notwendig und gewünscht. Niemand, der für die Gemeinschaft tätig ist, soll persönlich verletzt oder gar ausgegrenzt werden.

Wir fühlen uns in unserer Gemeinschaft verpflichtet, für das Neue und Andere offen zu sein.

-Offen für neue Mitbürger und auch offen für neue Ideen, die unser Lebensumfeld bereichern.

-Wir achten die Minderheiten und werden deren Bedürfnisse immer in unseren Entscheidungen und Überlegungen mit berücksichtigen.

Kayhude, den 15.03.2016

1. Vorsitzender/in: _____

Stellvertreter. Vors.: _____

Schriftführer/in : _____

Kassenwart/in : _____